

Leitlinie Datenschutz

der Fachhochschule Dortmund

Das Rektorat der Fachhochschule Dortmund hat am 22.11.2023 gemäß § 16 Hochschulgesetz NRW i.V.m. Art. 4 Nr. 7, 24 Abs. 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) die nachfolgende Datenschutz Leitlinie beschlossen.

Bekanntnis der Hochschulleitung

„Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht.“¹

„Das Grundrecht gewährleistet [...] die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“²

Das *Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung* – manifestiert in Art. 8 EU-Grundrechte-Charta und abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – schützt zum einen die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen und zum anderen auch das freiheitlich demokratische Gemeinwesen, weil sich dieses auf die Selbstbestimmung als elementare Funktion der Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger*innen stützt.³

Für die Fachhochschule Dortmund (FH Dortmund) hat der Schutz personenbezogener Daten daher höchste Priorität. Sie möchte sich an dieser Stelle ausdrücklich zu ihrer Verantwortung bekennen.

Das *Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung* verbietet grundsätzlich die Verarbeitung personenbezogener Daten, ist aber nicht schrankenlos gewährleistet (sog. *Verbot mit Erlaubnisvorbehalt*). Um ihre Aufgaben nach dem Hochschulgesetz und anderen Regelungen zu erfüllen, verarbeitet die FH Dortmund eine Vielzahl personenbezogener Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, von Bewerber*innen, Projektbeteiligten und von Forschung betroffenen Personen sowie von externen Dienstleister*innen, Lieferant*innen und anderen Personen.

Diese Leitlinie soll deshalb skizzieren, wie die FH Dortmund die geltenden Datenschutzbestimmungen umsetzen möchte. Sie ist das Grundsatzdokument, auf dem alle weiteren Maßnahmen aufbauen.

A. Geltungsbereich

Die Leitlinie bezieht sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) an allen Standorten der FH Dortmund und ist verbindlich für alle Organisationseinheiten in Verwaltung und Wissenschaft. Die Leitlinie richtet sich an alle Mitglieder, Angehörige sowie Gäste der FH Dortmund. Sie gilt ebenso für jede

¹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung).

² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 - Rn. 74.

³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 - Rn. 73.

Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. mit Kooperationspartner*innen, Berater*innen, Dienstleister*innen sowie Auftragsverarbeiter*innen).

B. Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die FH Dortmund verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und anderer geltender Datenschutzbestimmungen, insbesondere zur Umsetzung der folgenden Grundsätze aus Art. 5 DSGVO:

- **Rechtmäßigkeit und Transparenz:** Personenbezogene Daten dürfen nur aufgrund einer Rechtsgrundlage und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- **Zweckbindung:** Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufgabenerfüllung bzw. festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden.
- **Datenminimierung:** Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und auf das für den Zweck erforderliche, notwendige Maß beschränkt sein.
- **Richtigkeit:** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Anderenfalls sind diese unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen.
- **Speicherbegrenzung:** Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- **Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität:** Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, insbesondere den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung; unbeabsichtigtem Verlust sowie unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung.

C. Strategische Ziele

Die FH Dortmund wird die gesetzlichen Anforderungen im Datenschutz, insbesondere die Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO durch organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen nachweisbar für alle Bereiche der Hochschule durch ein Datenschutzmanagementsystem (DSMS) sicherstellen. Das DSMS wird insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen müssen:

- **Festlegung von Verantwortlichkeiten:** Intern müssen Verantwortungen und Zuständigkeiten klar als Aufbauorganisation benannt werden.

- **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:** Es muss sichergestellt werden, dass Verarbeitungen nur aufgrund einer Rechtsgrundlage erfolgen.
- **Sicherheit der Verarbeitung:** Zur Wahrung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten sowie der Belastbarkeit der Daten verarbeitenden Systeme ist ein allgemeines Sicherheitskonzept zu erstellen, welches sich an einer durchgeführten Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse orientiert. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit der IT-Sicherheit erforderlich.
- **Privacy by Design and Default:** Im Bereich der Beschaffung müssen Prozesse entwickelt werden, die bereits bei der Auswahl von Hardware/Software den Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen mitgestalten (Art. 25 DSGVO).
- **Rechte der Betroffenen:** Es müssen geeignete Strukturen und Prozesse etabliert werden, um von der Datenverarbeitung betroffene Personen die Wahrnehmung ihrer Rechte auf u.a. Information, Auskunft, Widerspruch, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung zu ermöglichen (Art. 12 ff. DSGVO).
- **Datenschutzverletzungen:** Weiterhin muss ein Prozess entwickelt werden, um den gesetzlichen Meldepflichten im Falle eines Datenschutzverstoßes nachkommen zu können (Art. 33, 34 DSGVO).
- **Datenschutzfolgeabschätzung:** Entwicklung und Etablierung eines Prozesses zur eigenen Risikoanalyse und gesetzlich geforderten Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35 DSGVO).
- **Auftragsverarbeitung/gemeinsame Verantwortung:** Die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von gemeinsamer Verantwortung (Art. 26 DSGVO) und Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) und damit einhergehend einer möglicherweise stattfindenden Übertragung in ein Drittland muss datenschutzkonform ausgestaltet sein.
- **Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten:** Zur praktischen Umsetzung des Datenschutzes muss es regelmäßige Schulungsangebote zu allen relevanten Themen geben. Hierfür sind die betroffenen Mitarbeiter*innen für die in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungsleitungen angesetzten Schulungstermine freizustellen.
- **Löschkonzepte:** Das Recht auf Vergessenwerden wird durch die Erstellung von Konzepten zur angemessenen Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten sichergestellt.
- **Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten:** Das Führen und Überprüfen eines Verzeichnisses (Art. 30 DSGVO) ist erforderlich, um einen umfassenden Überblick über alle Verarbeitungsvorgänge an der FH Dortmund, die Kategorien der verarbeiteten Daten sowie die betroffenen Personengruppen zu haben,

- **regelmäßige Überprüfung und Dokumentation:** Zur Feststellung des Erreichungsgrades der Ziele sind diese regelmäßig zu überprüfen.

D. Verantwortung und Aufgaben

Der Datenschutz wird durch verantwortungsbewusstes Handeln und Einhalten der dafür geltenden Gesetze, Richtlinien und Anweisungen sowie der vertraglichen Verpflichtungen gewährleistet. Alle strategischen Ziele sind in Richtlinien, Anweisungen und Prozessen zu verankern und sollen so langfristig in einem Datenschutzkonzept für die FH Dortmund zusammengefasst werden. Es gelten grundsätzlich die folgenden Verantwortlichkeiten für die FH Dortmund:

Die Hochschulleitung (Rektorat) trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung aller rechtlichen Gesetze und Normen. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten strategischen Ziele, die Überwachung der datenschutzrelevanten Prozesse, die Bereitstellung erforderlicher finanzieller, sachlicher und personeller Ressourcen sowie den Aufbau einer Organisationsstruktur. Es ist die Verantwortung des Rektorats, Compliance im Datenschutz sicherzustellen und ein DSMS, inkl. Informationsangeboten und Schulungen, zu implementieren und durchzusetzen.

Der/die behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) ist zuständig für die Unterrichtung und Beratung der Hochschulleitung sowie der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Datenschutzpflichten. Der/die DSB wird frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden und wird sowohl von der Hochschulleitung als auch den Beschäftigten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Ihm/ihr obliegt auch die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien der Hochschulleitung für den Schutz personenbezogener Daten. Sie oder er ist Ansprechpartner*in für betroffene Personen und für die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen). Alle Personen im Geltungsbereich dieser Leitlinie sind dem/der DSB gegenüber auskunftspflichtig.

Datenschutzkoordinator*innen spielen eine zentrale Rolle im DSMS. Soweit es zur Sicherstellung des Datenschutzes erforderlich ist, ernennt die Hochschulleitung solche im Einvernehmen mit dem/der DSB in den betreffenden Organisationsbereichen (Fachbereiche, Dezernate, zentrale Einrichtungen). Diese haben die Aufgabe in ihren Bereichen Ansprechpartner*innen und Schnittstelle zwischen den Bereichen und der DSB bzw. der Hochschulleitung zu sein. Sie informieren den/die DSB regelmäßig über Datenschutzfragen vor Ort.

Führungskräfte tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für ihre Zuständigkeitsbereiche und die dort tätigen Beschäftigten. Sie übernehmen eine Vorbildfunktion und sind dafür verantwortlich, Maßnahmen in ihrem Bereich umzusetzen, aufrecht zu erhalten und bei Bedarf an neue rechtliche, technische und organisatorische Gegebenheiten anzupassen.

Beschäftigte haben ungeachtet der Gesamtverantwortung des Rektorats die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch als Bestandteil einer jeden einzelnen fachlichen Tätigkeit zu achten. Die jeweils zugänglichen personenbezogenen Daten dürfen nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben genutzt werden. Beschäftigte haben die angebotenen Informations- und Schulungsangebote wahrzunehmen. Sie haben Regelverletzungen oder Sicherheitslücken unverzüglich der/dem Vorgesetzten, DSB oder jeweiligen Datenschutzkoordinator*in zu melden.

E. Regelverstöße

Die Einhaltung dieser Leitlinie ist eine wesentliche Bedingung dafür, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften an der FH Dortmund gewährleistet sind. Aus diesem Grunde wird jeder Verstoß bzw. bewusste Verletzung dieser Leitlinie verfolgt und ggfs. geahndet.

Mögliche Sanktionen können disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder zivilrechtliche Konsequenzen bedeuten und im äußersten Fall auch zu einer Kündigung des Arbeits- oder Vertragsverhältnisses oder Strafanzeige führen.

F. Kontakt der Datenschutzbeauftragten

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an datenschutz@fh-dortmund.de.

G. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 22.11.2023.

Dortmund, den 22.11.2023

Für die Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel
Rektorin

Svenja Stepper
Kanzlerin

Prof. Dr. Stephan Weyers
Prorektor für Lehre und Studium

Prof. Dr. Jörg Thiem
Prorektor für Forschung und Transfer

Dr. Ramona Schröpf
Prorektorin für Kommunikation und
Internationalisierung

Prof. Dr. Franz Vogler
Prorektor für Nachhaltigkeit und
Digitalisierung